

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEME FÜR DIE
SAMMLUNG VON LIZENZIERTEN VERPACKUNGEN FÜR DAS
RECHTSVERHÄLTNIS MIT DEN SONSTIGEN GEWERBLICHEN
ANFALLSTELLEN
(AGB AS)**

Version 1.0, Stand 06.02.2023

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	
AGB AS	Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sammel- und Verwertungssysteme für die Sammlung von lizenzierten Verpackungen für das Rechtsverhältnis mit den sonstigen gewerblichen Anfallstellen
AGB SAM	Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sammel- und Verwertungssysteme für die Sammlung von bei den sonstigen gewerblichen Anfallstellen anfallenden, lizenzierten Verpackungen für das Rechtsverhältnis mit den Sammlern
ASB	Anfallstellenbetreiber
ASR	Anfallstellenregister
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
GSVS	Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen
VERPACKV	Verpackungsverordnung 2014
VKS	VKS-Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH

PRÄAMBEL

Mit der Novelle 2021 zur VerpackV wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung von gewerblichen Verpackungen in Österreich festgelegt. Mit diesen AGB AS setzen die GSVS die Regelung des § 29d AWG 2002 iVm § 14a VerpackV um.

Mit 01.01.2023 tritt eine Systemteilnahmepflicht für gewerbliche Verpackungen in Kraft. Demnach müssen Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 auch für die von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen an einem GSVS teilnehmen, sofern auf sie keine gesetzliche Ausnahme anwendbar ist.

In Umsetzung von § 14a VerpackV bieten die GSVS Leistungen für die bei Anfallstellen anfallenden, lizenzierten Verpackungen in den Bereichen der Sammlung ab Anfallstelle bzw. ab der Behandlungsanlage, der Übernahme bei Übergabestellen und der Verwertung an.

Gemäß § 14a Abs. 2 VerpackV ist der ASB verpflichtet, die lizenzierten Verpackungen in die dafür vorgesehene Sammlung der GSVS einzubringen. Die GSVS sind gemäß § 14a Abs. 3 VerpackV verpflichtet, die getrennt erfassten oder in einer Behandlungsanlage getrennten Verpackungen unentgeltlich zu übernehmen und die angemessenen Kosten des Transports ab der Anfallstelle oder im Fall einer von der Anfallstelle beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage zur nächstgelegenen Übergabestelle und die Kosten der weiteren Behandlung zu tragen. Da sämtliche, lizenzierten Verpackungen vom Sammler an die Übergabestelle zu übergeben sind und die GSVS verpflichtet sind, die Altstofflöse bei der Berechnung der Tarife zu berücksichtigen, ist es dem Sammler ab 01.01.2023 mangels Verfügungsberechtigung über die Altstoffe nicht mehr möglich, dem ASB Altstofflöse auszubehalten. Allfällige, zwischen dem Sammler und dem ASB vereinbarte Anreizsysteme zur Qualitätssteigerung

der getrennt erfassten Sammelfractionen sind aber weiterhin zulässig (z.B. Bereitstellung von Qualitäten, die über die Anforderungen gemäß Anlage 1 hinausgehen).

Die GSVS erbringen ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere AWG 2002 und VerpackV, und diesen AGB AS sowie den AGB SAM.

1. GEGENSTAND DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- a. Die AGB AS regeln das Rechtsverhältnis zwischen den GSVS und dem jeweiligen ASB hinsichtlich der Abwicklung der Sammlung und Verwertung von bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen.
- b. Die Abwicklung dieser Sammlung und Verwertung von lizenzierten Verpackungen umfasst:
 - i. Die Sammlung der lizenzierten Verpackungen ab der Anfallstelle bzw. im Fall einer vom ASB beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage in Form der Tragung der angemessenen Transportkosten ab der Anfallstelle bzw. ab der Behandlungsanlage bis zu nächstgelegenen Übergabestelle durch die GSVS; und
 - ii. die Übernahme der lizenzierten Verpackungen bei der Übergabestelle sowie deren Verwertung.
- c. Die GSVS verpflichten sich gegenüber dem ASB, die Abwicklung der Sammlung und Verwertung von den bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen gemäß diesen AGB AS unter Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- d. Der ASB verpflichtet sich, die Abwicklung der Sammlung und Verwertung von den bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen gegenüber den GSVS nur gemäß diesen AGB AS unter Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- e. Vom Gegenstand dieser AGB AS nicht umfasst sind insbesondere
 - i. Leistungen der Sammlung und Verwertung von Verpackungen, die nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem lizenziert wurden oder für die direkte Vereinbarungen gemäß § 29d Abs. 3 AWG 2002 zwischen GSVS und dem jeweiligen ASB geschlossen wurden.
 - ii. Leistungen der Sammlung von Verpackungen über die haushaltsnahe Sammlung, die gemäß Abschnitt 2 der VerpackV betrieben werden.
 - iii. Transportleistungen für lizenzierte Verpackungen, die über die in diesen AGB AS festgelegten Standardleistungen gemäß Pkt. 3.2 bzw. Pkt. 3.3 hinausgehen und vom ASB extra beim Sammler beauftragt wurden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser AGB AS werden die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Pkt 2. zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in diesen AGB AS verwendeten Begriffe die ihnen durch das AWG 2002 und die VerpackV beigelegte Bedeutung.

- a. „AGB AS“ bedeutet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sammel- und Verwertungssysteme für die Sammlung von lizenzierten Verpackungen für das Rechtsverhältnis mit den sonstigen gewerblichen Anfallstellen idjgF.
- b. „AGB SAM“ bedeutet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sammel- und Verwertungssysteme für die Sammlung von bei den sonstigen gewerblichen Anfallstellen anfallenden, lizenzierten Verpackungen für das Rechtsverhältnis mit den Sammlern idjgF (Anlage ./2).
- c. „Anfallstelle“ bedeutet sonstige gewerbliche Anfallstelle gemäß § 14a VerpackV. Das sind Betriebsstätten, bei denen gewerbliche Verpackungen als Abfall anfallen, und die gemäß § 13h Abs. 1 AWG 2002 nicht unter den Begriff der „mit Haushalten vergleichbare Anfallstellen“ fallen. Die Registrierung einer oder mehrerer Anfallstellen erfolgt über das ASR (<https://www.vks-gmbh.at/anfallstellen-register.html>).

- d. „ASB“ bedeutet Betreiber einer oder mehrerer Anfallstellen.
- e. „ASR“ bedeutet Anfallstellenregister. Gemäß § 13 Abs. 4 VerpackV ist ein Verzeichnis jener Anfallstellen zu führen, von denen gewerbliche Verpackungen durch GSVS übernommen werden. Das ASR wird von der VKS im Auftrag der GSVS geführt.
- f. „Ausgleichssatz“ bedeutet der gemäß Pkt. 4.4 f. ermittelte Betrag. Der Ausgleichssatz wird von den GSVS jeweils im Ausmaß ihres jeweiligen Marktanteils gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 VerpackV getragen.
- g. „AWG 2002“ bedeutet Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idjgF.
- h. „GSVS“ bedeutet Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen, die über eine aufrechte Genehmigung gemäß §§ 29 iVm 29d AWG 2002 verfügen oder die gemäß § 29 Abs. 7 iVm 29d AWG 2002 im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.
- i. „Höhere Gewalt“ bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches/welche auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch für Krieg, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände. Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls Personalmangel und Aussperrungen.
- j. „Lizenzierte Verpackungen“ bezeichnet Massen an Verpackungsabfällen, für die eine Teilnahme gemäß VerpackV an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt. Leistungen der GSVS in der Sammlung und Verwertung für gewerbliche Verpackungen beschränken sich immer nur auf entsprechend lizenzierte Verpackungen.
- k. „Sammelkategorien“: Anfallstellen haben ihre Verpackungen zumindest nach Sammelkategorien gemäß Anhang 5 Pkt. 2 zur VerpackV getrennt zu sammeln und an die GSVS zu übergeben. Die Sammelkategorien und Spezifikationen werden in Anlage ./1 beschrieben.
- l. „Sammler“ bedeutet Unternehmen, die über eine abfallrechtliche Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zur Sammlung der Verpackungsabfälle verfügen, und Transporteure gemäß § 24a Abs. 2 Z 2 AWG 2002, die Verpackungsabfälle im Auftrag eines ASB befördern.
- m. „Sammelsystem Modul 2“ bedeutet Sammelsystem, das für „mit Haushalten vergleichbare Anfallstellen“ angeboten wird. Die Sammlung erfolgt im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung, vorwiegend für Haushaltsverpackungen.
- n. „Sammelsystem Modul 3“ bedeutet Einzelabholung einer Sammelkategorie auf Basis eines individuellen Abholauftrages. Dies umfasst insbesondere Containerabholungen (Abroll-/Absetzcontainer, Presscontainer, Schneckenverdichter).
- o. „Sammelsystem Modul 4“ bedeutet eine mit den GSVS vereinbarte Sammeltour, die für eine Sammelkategorie in einer definierten Sammelregion mit fixierten Abholintervallen (Abfuhrkalender) angeboten wird.
- p. „Selbstanlieferung“ bedeutet die Anlieferung der bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen an die nächstgelegene Übergabestelle durch den ASB selbst.
- q. „Transportleistungen“ bedeutet die Sammlung (Entleerung von Sammelbehältern, die Beladung von Säcken/Big Bags, die Aufnahme/den Tausch von Containern) von lizenzierten Verpackungen bei der Anfallstelle bzw. im Fall einer vom ASB beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage und den Transport zu einer Übergabestelle.
- r. „Übergabestellen“ bedeutet die von den GSVS eingerichteten, regionalen Übergabestellen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 a. VerpackV, bei denen Sammler oder im Fall der Selbstanlieferung der ASB die Verpackungsabfälle getrennt nach Sammelkategorien gemäß Anhang 5 Pkt. 2 zur VerpackV zur weiteren Behandlung in den Verantwortungsbereich der GSVS übergeben. Die VKS veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der

Übergabestellen, von denen gewerbliche Verpackungsabfälle übernommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der VKS oder für den weiteren Verbleib auf der Liste ist, dass die Übergabestelle bis spätestens 30.06.2023 mit allen GSVS einen Vertrag über die Mengenverteilung, anteilige Kostentragung und die Möglichkeit der Überprüfung der Gleichbehandlung durch jedes GSVS durch einen neutralen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) abgeschlossen hat.

- s. „Vergütungssatz“ bedeutet der für die jeweilige Anfallstelle je Sammelkategorie zur Anwendung gelangende Betrag, der von den GSVS als Vergütung der angemessenen Transportkosten ab der Anfallstelle bzw. im Fall einer vom ASB beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage bis zur nächstgelegenen Übergabestelle bezahlt wird. Der Vergütungssatz wird durch Markterhebungen und/oder Sachverständigengutachten festgestellt. Der Vergütungssatz kommt mit der von der Übergabestelle festgestellten und übernommenen Menge je Sammelkategorie zur Auszahlung.
- t. „VerpackV“ bedeutet Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idjgF.
- u. „VKS“ bedeutet die gemäß § 13b Abs. 2 AWG 2002 betraute Verpackungskoordinierungsstelle, die VKS-Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH.
- v. „Von den GSVS beauftragte Stelle“ bedeutet eine gemeinsame Stelle, die von den GSVS mit der Abwicklung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergütung der angemessenen Transportkosten beauftragt wurde. In der Übergangsphase bis 31.12.2023 wird die Funktion von der VKS wahrgenommen.
- w. „Vorläufiger Vergütungssatz“ bedeutet der Vergütungssatz, der auf Basis von Erfahrungswerten festgelegt wurde. Die Regelungen für eine allfällige, einzelfallspezifische Anpassung des Vergütungssatzes werden in Pkt. 4.4 festgelegt.

3. ABWICKLUNG DER SAMMLUNG UND VERWERTUNG VON LIZENZIERTEN VERPACKUNGEN

3.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN LEISTUNGSBEZUG

- a. Der ASB ist berechtigt, die Leistungen der GSVS zu beziehen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - i. Die Registrierung der Anfallstelle im ASR; und
 - ii. der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 30a Abs. 2 Z2 AWG 2002 des ASB mit der VKS; und
 - iii. die Zustimmung des ASB zu den vorliegenden AGB AS; und
 - iv. die rechtswirksame Beauftragung eines zulässigen Sammlers gemäß Pkt 3.1 AGB SAM mit Transportleistungen ab der Anfallstelle bzw. ab der Behandlungsanlage bis zu nächstgelegenen Übergabestelle oder die Selbstanlieferung durch den ASB.

3.2 TRANSPORTLEISTUNGEN FÜR SAMMELSYSTEM MODUL 3 – STANDARD

- a. In Übereinstimmung mit Pkt. 4.1 a. wählt der ASB für die Transportleistungen für lizenzierte Verpackungen ausschließlich unter Berücksichtigung der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Sammler aus.
- b. Der ASB führt eine getrennte Sammlung nach den Sammelkategorien gemäß Anlage ./1 durch und ermöglicht eine effiziente Transportleistung durch Erfüllung seiner Pflichten gemäß Pkt. 3.5.
- c. Der ASB hat die eingesetzten Sammeleinrichtungen (Größe, technische Ausstattung) und den Zeitpunkt des Abholauftrags so zu wählen, dass eine Mindestauslastung von 85% des Sammelvolumens je Abholvorgang sichergestellt wird.
 - i. Dies bedeutet für den Einsatz von Absetzmulden eine Mindestmenge von 350 kg je Abholung, für Abrollcontainer von 1.050 kg je Abholung und für Presscontainer von 3.000 kg je Abholung.

- ii. Die Abholung der in den Sammeleinrichtungen gesammelten Verpackungsabfällen hat unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Pro Jahr sind maximal 52 Abholungen vorgesehen. Sollte die höchstzulässige Anzahl an Abholungen erreicht oder überschritten werden, ist der ASB angehalten, Optimierungsmöglichkeiten in der Behälterausstattung zu erwägen.
- d. Der ASB hat tunlichst folgende Maßnahmen zu setzen:
 - i. Ein bevorzugter Einsatz von Presscontainern erfolgt ab einem Anfall von 30 Tonnen pro Jahr an lizenzierten Verpackungen (je Sammelkategorie).
 - ii. Für lizenzierte Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe (vgl. Anlage ./1) wird bei entsprechender Jahresmenge der Einsatz von Schneckenverdichtern empfohlen.
 - iii. Bei Behältersammlungen mit Einzelabholungen sind Container mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³ einzusetzen.
 - iv. Je nach Belademöglichkeiten der konkreten Anfallstelle sind für lizenzierte Verpackungen aus Holz (vgl. Anlage ./1) bevorzugt Container mit einem Fassungsvermögen von mindestens 20 m³ einzusetzen.
 - v. Bei Sacksammlung (Säcke/Big Bags) sind mindestens 5 Einheiten à 2,5 m³ je Abholung bereitzuhalten.
- e. Die Sammlung erfolgt zwischen Montag und Freitag zu den jeweiligen Betriebszeiten des Sammlers.

3.3 TRANSPORTLEISTUNGEN FÜR SAMMELSYSTEM MODUL 4 – STANDARD

- a. Die Erbringung von Leistungen in Form eines Sammelsystems Modul 4 durch den ausgewählten Sammler ist nur nach vertraglicher Vereinbarung zwischen den GSVS und dem jeweiligen Sammler zulässig.
- b. Der ASB führt eine getrennte Sammlung nach den Sammelkategorien gemäß Anlage ./1 durch und ermöglicht eine effiziente Transportleistung durch Erfüllung seiner Pflichten gemäß Pkt. 3.5.
- c. Der ASB hat die eingesetzten Sammeleinrichtungen (Größe, technische Ausstattung) so zu wählen, dass eine durchschnittliche Auslastung von 85% des Sammelvolumens sichergestellt wird.
- d. Die Sammlung erfolgt an den vom Sammler jeweils festgelegten Abfuhrtagen (Abfuhrkalender) zu den jeweiligen Betriebszeiten des Sammlers.
- e. Der jeweilige Sammler definiert individuell regionale Vorgaben für die Teilnahme an einem Sammelsystem Modul 4.

3.4 ÜBERGABE DER LIZENZIERTEN VERPACKUNGEN BEI EINER ÜBERGABESTELLE

- a. Der Sammler oder im Fall der Selbstanlieferung der ASB erhält von der Übergabestelle einen (digitalen) Wiegeschein, in dem die Übergabe der lizenzierten Verpackungen bestätigt wird (Datum, Sammelkategorie, Sammler/GLN, AS-Nummer, Übergabestelle, Menge).
- b. Für die Bestimmung der übernommenen Menge ist die Wiegung durch die Übergabestelle (Gewichtsangabe der geeichten Waage der Übergabestelle im Rahmen der Eingangskontrolle) maßgebend. Gewichtsangaben über Mengen oder Teilmengen, die vom Sammler oder ihm zurechenbaren Dritten bekannt gegeben werden, sind nicht maßgeblich.
- c. Die Qualitätskontrolle (Kontrolle der Einhaltung der Sammelkategorien, Qualitätsvorgaben, Fehlwurfanteile) erfolgt durch die Übergabestelle. Es wird festgehalten, dass bei wesentlichen Abweichungen die Übergabestelle gegenüber den GSVS vertraglich verpflichtet ist, die Übernahme abzulehnen.

3.5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER ANFALLSTELLE

- a. Der ASB ist verpflichtet, die Sammlung getrennt nach den Sammelkategorien und unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien gemäß Anlage ./1 durchzuführen.
- b. Ist die getrennte Sammlung gemäß lit. a. am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist der ASB verpflichtet, die lizenzierten Verpackungen getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und deren Trennung (Sortierung) nach Sammelkategorien und unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien gemäß Anlage ./1 zu veranlassen und deren Übergabe in sortierter Form an die GSVS gemäß Pkt. 3.4 sicherzustellen.
- c. Der ASB ist verpflichtet, Sammeleinrichtungen (Behälter, Container, Säcke, Big Bags) auf eigene Kosten bereitzustellen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Sammlung der Sammelkategorien geeignet sind. Die Auswahl der Sammeleinrichtungen erfolgt in Abstimmung mit dem Sammler.
- d. Der ASB ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die eingesetzten Sammeleinrichtungen geeignet sind, die Verpackungen vor Windflug und Nässe während der Sammlung, der Lagerung und des Transports (bspw. durch den Einsatz von Deckelmulden) zu schützen.
- e. Der ASB ist verpflichtet, eine zweckgemäße Benutzung der Sammeleinrichtungen sicherzustellen. Des Weiteren hat der ASB zu gewährleisten, dass eine Befüllung nur derart erfolgt, dass die Deckel ordnungsgemäß geschlossen und/oder die Sammelsäcke/Big Bags ordnungsgemäß verschlossen werden können.
- f. Der ASB ist verpflichtet, seine Mitarbeiter:innen in der korrekten Handhabung der Sammeleinrichtungen, der richtigen Trennung der lizenzierten Verpackungen sowie im korrekten Verhalten bei Zustellung und Abholung von Sammeleinrichtungen zu unterweisen. Die Unterweisung der Mitarbeiter:innen hat unter anderem die richtige und sichere Bedienung von Abroll-/Absetzcontainern, Presscontainern und Schneckenverdichtern sowie das Nichtaufhalten im Gefahren- bzw. Schwenkbereich von Containern oder Sammelfahrzeugen bei Zustellung und Abholung von Sammeleinrichtungen zu umfassen.
- g. Dem ASB ist eine lose Bereitstellung von lizenzierten Verpackungen nur im Sammelsystem Modul 4 gestattet, sofern nach Abstimmung mit dem Sammler die lizenzierten Verpackungen in Form von Ladeeinheiten (z.B. Bündelsammlung mit gefaltetem Karton, geschichtet in einem Karton, oder ineinander gestapelte Eimer) bereitgestellt werden.
- h. Der ASB ist verpflichtet, die getrennt gesammelten Verpackungen zur nächstgelegenen Übergabestelle zu transportieren oder transportieren zu lassen und die lizenzierten Verpackungen an die GSVS zu übergeben. Sowohl im Fall der Selbstanlieferung als auch im Fall der Beauftragung eines Sammlers hat dies in Übereinstimmung mit Pkt. 4.1 a. zu erfolgen.
- i. Der ASB ist verpflichtet, die Sammeleinrichtungen am geplanten Abfuhrtag an leicht zugänglicher Stelle zur Abholung bereitzustellen (uneingeschränkte LKW-Zufahrtsmöglichkeit, ausreichende Rangierflächen, Bereitstellung am Abfuhrtag außerhalb von (versperrten) Müllräumen).
- j. Der ASB ist verpflichtet, eine Durchführung der Sammlung ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Dies umfasst die Bereitstellung der Sammeleinrichtungen am Abfuhrtag gemäß lit. i. sowie die Bereitstellung der erforderlichen Daten für eine rasche und korrekte Datenerfassung für den elektronischen Lieferschein, insbesondere die AS-Nummer der jeweiligen Anfallstelle (Anfallsort).
- k. Der ASB ist verpflichtet, die ihm vom Sammler erbrachten Leistungen und/oder Belege auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und bei Zweifeln oder im Fall der Mängelfeststellung den Sammler sowie die von den GSVS beauftragte Stelle über den Mangel samt dessen konkreter Beschreibung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der ASB hat die entsprechenden Informationen bezüglich allfälliger Mängel der von den GSVS beauftragten Stelle bekanntzugeben, die die für die Bearbeitung erforderlichen Informationen wiederum an die GSVS weiterzugeben hat.
- l. Der ASB ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren Pflichten gemäß den Pkt. 3.2 bis 3.3 zu erfüllen, in dem er im Rahmen der Abwicklung hinsichtlich der ihn betreffenden Abwicklungsschritte mitwirkt.

- m. Der ASB ist verpflichtet, den Informations- und Datenaustausch mit der von den GSVS beauftragten Stelle im erforderlichen Umfang auf Basis der von den GSVS festgelegten Formaten, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalten sowie in der festgelegten Art und Weise sicherzustellen. Festgehalten wird, dass für den Datenaustausch über das ASR die Nutzungsbedingungen für das ASR gelten.
- n. Der ASB ist verpflichtet, die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von ihm übermittelten Informationen und Daten sowie die Art und Weise deren Ermittlung auf Verlangen der GSVS, sofern erforderlich vor Ort, zu gestatten. Die Überprüfung wird die von den GSVS beauftragte Stelle durchführen. Soweit hierzu eine Einsichtnahme in Bücher und Schriften des ASB erforderlich ist, wird der von den GSVS beauftragten Stelle oder einem von dieser beauftragten und von ihr zu honorierenden beideten Wirtschaftstreuhänder ein solches Einsichtsrecht eingeräumt. Erforderlichenfalls ist der ASB auch gehalten, dem Prüforgang ergänzende Auskünfte zu erteilen und ihm Auszüge und Kopien von Unterlagen auf eigene Kosten zu übergeben.

3.6 ZUSÄTZLICHE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES ASB IM FALL DER SELBSTANLIEFERUNG

- a. Der ASB ist verpflichtet, bei der Anlieferung an die Übergabestelle seine GLN und die AS-Nummer der jeweiligen Anfallstelle anzugeben.
- b. Der ASB ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren Pflichten gemäß dem Pkt. 3.4 zu erfüllen, in dem er im Rahmen der Abwicklung bei der Übergabestelle mitwirkt.
- c. Sollte die Übergabestelle im Fall der Selbstanlieferung die GSVS oder die von den GSVS beauftragte Stelle über Mängel informieren, ist der ASB verpflichtet, der von den GSVS beauftragten Stelle auf Anfrage die Belege für seine Mängelbehebungen bereitzustellen, die die für die allfällige Bearbeitung erforderlichen Informationen wiederum an die GSVS weiterzugeben hat.

4. VERGÜTUNG DER ANGEMESSENEN TRANSPORTKOSTEN

4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a. Festgehalten wird, dass die GSVS gemäß § 29 Abs. 4 Z 3 AWG 2022 verpflichtet sind, ihre Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden. Diese Grundsätze binden die GSVS auch hinsichtlich der Vergütung der angemessenen Transportkosten gemäß Pkt. 4. Insofern wird auch der ASB angehalten, sich im Fall der Selbstanlieferung oder bei der Ausübung seines Rechts bezüglich der Auswahl eines frei wählbaren, befugten Sammlers oder Transporteurs gemäß § 14a VerpackV sowie insbesondere bei der Wahl der Sammeleinrichtungen und der Abholintervalle gemäß Pkt. 3.2 und Pkt. 3.3 an diesen Grundsätzen zu orientieren.
- b. Die Angemessenheit der Vergütungssätze wird auf Basis von Markterhebungen bestimmt bzw. können die Vergütungssätze bei Bedarf auch gutachterlich festgestellt werden.
- c. Die GSVS tragen für Transporte ab dem 01.01.2023 die zur Abrechnung gelangenden Vergütungssätze im Ausmaß ihres jeweiligen Marktanteils gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 VerpackV. Die Vergütung kann vom ASB rückwirkend für Transportleistungen ab 01.01.2023 gemäß Pkt 4.4 beantragt werden, sofern die Sammlung der lizenzierten Verpackungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den AGB AS erfolgt ist.
- d. Die von den GSVS zu bezahlenden Vergütungssätze umfassen ausschließlich die Transportleistung von lizenzierten Verpackungen von der Anfallstelle bzw. im Fall einer vom ASB beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage bis zur nächstgelegenen Übergabestelle gemäß Pkt. 3.2 und Pkt. 3.3. Kosten für Leistungen, die über den Standard gemäß Pkt. 3.3 und Pkt. 3.3 hinausgehen und vom ASB extra beim Sammler beauftragt wurden (bspw. Abholaufträge für Behälter mit Minderauslastung, Abholaufträge außerhalb der Betriebszeiten des Sammlers, kürzere Abholintervalle), sind vom ASB final selbst zu tragen. Dies umfasst auch Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung sowie die Kosten für vom ASB veranlasste Leerfahrten.

- e. Die GSVS tragen keine Kosten des ASB für die Einrichtung und den Betrieb von Sammeleinrichtungen sowie für den Aufwand des ASB bei der Abfalltrennung.

4.2 AUSZAHLUNG VON VERGÜTUNGSSÄTZEN

- a. Die Auszahlung der Vergütungssätze setzt voraus, dass
 - i. der beauftragte Sammler dem ASB seine Registrierung im CondatPro (Lieferantenplattform) bestätigt oder im Fall der Selbstanlieferung der ASB selbst im CondatPro registriert ist; und
 - ii. der (digitale) Wiegeschein gemäß Pkt. 3.4 a. für die von der Übergabestelle übernommenen, lizenzierten Verpackungen vorliegt; und
- b. Informationen über die konkreten Auszahlungsmodalitäten der Vergütung für Leistungen in Form eines Sammelsystems Modul 3 sind ab 01.07.2023 über das ASR online abrufbar.
- c. Die Auszahlung der Vergütung durch die GSVS für Leistungen in Form eines Sammelsystems Modul 4 erfolgt über individuelle Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen GSVS und dem Sammler im Ausmaß seines Marktanteils gemäß § 13 Abs 1 Z 2 VerpackV.

4.3 AUSSETZEN DER AUSZAHLUNG

- a. Die GSVS sind berechtigt, die Auszahlung der Vergütungssätze auszusetzen, wenn
 - i. der ASB trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Aussetzung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen wesentliche Pflichten der AGB AS verletzt und diese Verletzung nicht beendet, so dass eine weitere Auszahlung der Vergütungssätze für die GSVS unzumutbar ist oder
 - ii. der vom ASB beauftragte Sammler die AGB SAM verletzt und der ASB trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Aussetzung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen den festgestellten Missstand nicht abstellt oder
 - iii. eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug gemäß Pkt. 3.1 a. wegfällt.
- b. Als Verletzung wesentlicher Pflichten gemäß lit. a. i. gilt insbesondere die Bereitstellung unrichtiger und/oder unvollständiger Daten und/oder Informationen. Das sind unter anderem unrichtige und/oder unvollständige Angaben in der Registrierung, der Leistungsbestellung oder den Leistungsnachweisen.
- c. Die GSVS sind berechtigt und verpflichtet, das Aussetzen der Auszahlung der Vergütungssätze sowie den Aussetzungsgrund der VKS, dem BMK sowie betroffenen Übergabestellen und Sammlern bzw. ASB mitzuteilen.

4.4 ÜBERGANGSREGELUNG FÜR 2023

- a. Für die Ermittlung der Vergütungssätze gemäß Pkt. 4.1 b. sind entsprechende Markterhebungen und/oder Sachverständigengutachten erforderlich. Die GSVS werden entsprechende Markterhebungen durchführen und/oder Sachverständigengutachten einholen. Um eine Umsetzung rückwirkend mit 01.01.2023 sicherzustellen, werden die GSVS befristet bis 31.12.2023 die Übergangsregelung gemäß diesem Pkt. 4.4 anwenden, die vom BMK in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen wurde.
- b. Solange kein Vergütungssatz für die Anfallstelle vorliegt, kommt für Leistungen in Form eines Sammelsystems Modul 3 bis auf weiteres der vorläufige Vergütungssatz je Sammelkategorie zur Anwendung.
- c. Der vorläufige Vergütungssatz ist über das ASR online abrufbar. Die GSVS haben die ASB auf geeignete Weise (z.B. Internet) über jede Änderung des vorläufigen Vergütungssatzes mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen bis zum Inkrafttreten zu informieren.
- d. Die Beantragung der Vergütung der angemessenen Transportkosten erfolgt über ein Onlineformular, das ab 01.07.2023 über das ASR verfügbar sein wird. Zur Beantragung der Vergütung hat der ASB die Informationen und Unterlagen gemäß Pkt. 4.4 e. i. bis v. über das Onlineformular bereitzustellen. Ist der ASB der

Ansicht, dass der vorläufige Vergütungssatz nicht ausreichend ist, um die für seinen Fall angemessenen Transportkosten abzudecken, besteht für ihn die Möglichkeit, über das Onlineformular eine Überprüfung der angemessenen Transportkosten einzuleiten, in dem er zusätzlich die Informationen und Unterlagen gemäß Pkt. 4.4 e. vi. bereitstellt. Die Überprüfung setzt voraus, dass zwischen Sammler und dem ASB keine Pauschalverrechnung erfolgt, sondern die Transportkosten je Sammelkategorie in der Abrechnung des Sammlers separat ausgewiesen sind.

- e. Erforderliche Informationen und Unterlagen für die Beantragung der Vergütung:
 - i. Bekanntgabe der AS-Nummer der Anfallstelle; und
 - ii. Bestätigung der Lizenzierung der übergebenen Verpackungen; und
 - iii. Bestätigung über die Bekanntgabe der Menge je Sammelkategorie (Pkt. 3.4 a.) durch die Übergabestelle; und
 - iv. Bestätigung über die Einhaltung der Qualitätsanforderungen (Pkt. 3.4 c.) durch die Übergabestelle; und
 - v. Nachweis der Übereinstimmung der tatsächlichen Leistung mit der Standardleistungen gemäß Pkt. 3.2, insbesondere durch Lieferschein/Auftragsinhalt und Wiegeschein; und
 - vi. Nachweis der Differenz zwischen dem Verrechnungsbetrag und dem Vergütungssatz durch Vorlage der Sammler-Rechnung (Rechnungsposition und Entgelt).
- f. Im Fall der Überprüfung der angemessenen Transportkosten gemäß Pkt 4.4 d. wird die von den GSVS beauftragte Stelle die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des vorläufigen Vergütungssatzes im konkreten Fall vornehmen. Kommt die von den GSVS beauftragte Stelle zu dem Ergebnis, dass der vorläufige Vergütungssatz
 - i. die angemessenen Transportkosten nicht abdeckt, erfolgt die Auszahlung eines Ausgleichssatzes von den GSVS im Wege der von den GSVS beauftragten Stelle an den ASB.
 - ii. die angemessenen Transportkosten abdeckt, informieren die GSVS im Wege der von den GSVS beauftragten Stelle den ASB über ihr Prüfungsergebnis.
- g. Sind die GSVS der Ansicht, dass der vorläufige Vergütungssatz für die Anfallstelle höher ist als die angemessenen Transportkosten, sind die GSVS berechtigt, dem ASB im Wege der von den GSVS beauftragten Stelle einen auf die angemessenen Transportkosten reduzierten Vergütungssatz schriftlich mitzuteilen.
- h. Sofern der ASB dem reduzierten Vergütungssatz gemäß lit. g. innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Übermittlung des neuen Vergütungssatzes schriftlich
 - i. nicht widerspricht, kommt der reduzierte Vergütungssatz gemäß lit. g. für die Anfallstelle zur Anwendung. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz der von den GSVS beauftragten Stelle abzustellen.
 - ii. widerspricht, kommt weiterhin der vorläufige Vergütungssatz für die Anfallstelle zur Anwendung. Die GSVS sind im Wege der von den GSVS beauftragten Stelle berechtigt, eine Überprüfung des vorläufigen Vergütungssatzes durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen durchführen zu lassen. Im Fall der Bestätigung des neuen Vergütungssatzes durch das Sachverständigengutachten hat der ASB den GSVS die Differenz zwischen den auf Basis des vorläufigen Vergütungssatzes ausbezahlten Beträgen und den sich aus dem reduzierten Vergütungssatz ergebenden Beträgen sowie die den GSVS unmittelbar oder mittelbar entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen.
- i. Der ASB ist verpflichtet, im Fall der Ermittlung der angemessenen Transportkosten für die konkrete Anfallstelle gemäß lit. g. der von den GSVS beauftragten Stelle auf Anfrage die Informationen gemäß lit. e. binnen vier Wochen ab Anfrage bereitzustellen.
- j. Der Anspruch auf einen Ausgleichssatz verfällt, wenn die Beantragung gemäß lit. d. unter Beibringung sämtlicher Informationen und Unterlagen nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgt.

- k. Sofern in Einzelfällen eine relevante Abweichung zwischen dem vorläufigen Vergütungssatz und den angemessenen Transportkosten festgestellt wird, können die GSVS im Wege der von den GSVS beauftragten Stelle und/oder der ASB von der jeweils anderen Partei eine Anpassung auf die angemessenen Transportkosten fordern. Bei Zweifel über die Angemessenheit der vorläufigen Vergütungssätze ist jede Partei berechtigt, ein Sachverständigengutachten durch einen Experten für Abfalllogistik beizubringen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Auftraggeber.

4.5 FÄLLIGKEIT UND VERZUG

- a. Die Auszahlung des Vergütungssatzes gemäß Pkt. 4.2 bzw. des vorläufigen Vergütungssatzes gemäß Pkt. 4.4 ist binnen 30 Tagen ab Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.2 a. bzw. gemäß Pkt. 4.2 a. iVm. Pkt. 4.4 zur Bezahlung fällig.
- b. Die Auszahlung eines Ausgleichssatzes gemäß Pkt. 4.4 f. ist binnen 30 Tagen ab der Bestätigung seiner Berechtigung durch die GSVS zur Bezahlung fällig.
- c. Differenzbeträge, die dadurch entstehen, dass die GSVS gemäß Pkt. 4.4 h.ii. weiterhin den vorläufigen Vergütungssatz zur Anwendung bringen und sich nachträglich durch ein Sachverständigengutachten herausstellt, dass ein reduzierter Vergütungssatz anzuwenden gewesen wäre sowie die in diesem Zusammenhang von der Sammelstelle zu ersetzenden Prüfungskosten sind binnen 30 Tagen ab erfolgter Vorschreibung vom ASB zu bezahlen.
- d. Werden die in Pkt. 4.5 a. bis c. genannten Beträge nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. In diesem Fall ist der säumige Vertragspartner verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. (§ 1000 (1) ABGB) zu begleichen.

5. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, HAFTUNG

5.1 ALLGEMEINE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- a. Jede Partei haftet für die Erfüllung der sich aus diesen AGB AS ergebenden Verpflichtungen, soweit sich aus diesen AGB AS nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Jede Partei haftet der anderen Partei dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- b. Im Falle einer Haftung der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- c. Die Haftungsbegrenzungen gemäß lit. a. und b. gelten nicht für jene Fälle, in denen der ASB gegenüber den GSVS zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet ist.

5.2 BESONDERE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- a. Der ASB hält die GSVS für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom ASB zu vertretenden Verhaltens gegen die GSVS geltend machen, schad- und klaglos.
- b. Der ASB hält die GSVS für allfällige Ansprüche, die Dritte aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bzw. fehlender Korrektur des ASB gegen die GSVS geltend machen, schad- und klaglos.
- c. Die GSVS behalten sich vor, strafrechtlich relevante Tatbestände zur Anzeige zu bringen.

5.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR LEISTUNGEN DRITTER UND VERTRAGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN DRITTEN

- a. Die GSVS übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem ASB, dem Sammler oder Dritten durch das berechnete Aussetzen der Vergütungssätze gemäß Pkt. 4.3 oder dem berechtigten Aussetzen der Zusammenarbeit gemäß Pkt. 7 oder Pkt. 8 d. entstehen.

- b. Die Bereitstellung von Sammeleinrichtungen, die Transportleistungen und die allenfalls erforderlichen Sortierleistungen gemäß Pkt. 3.5 b. erfolgen im Auftrag des ASB durch den Sammler. Die GSVS übernehmen keine Haftung bzw. leisten keine Gewähr für die Leistungen des Sammlers. GSVS haften insbesondere nicht
 - i. für die technische Eignung, die (Verkehrs-)Sicherheit bzw. Zuverlässigkeit der vom Sammler eingesetzten Sammeleinrichtungen und Sammelfahrzeuge; oder
 - ii. bei Fristverzögerungen in der Auftragsdurchführung; oder
 - iii. bei mangelhafter Leistungserbringung durch den Sammler; oder
 - iv. für Schäden, die bei oder durch Sammeleinrichtungen oder im Rahmen der Leistungserbringung durch den Sammler entstehen; oder
 - v. für Gewichtsangaben über Mengen oder Teilmengen, die vom Sammler oder ihm zurechenbaren Dritten bekannt gegeben werden.

Das betrifft insbesondere Schäden oder in diesem Zusammenhang verursachte Kosten,

- i. die in Folge der Verwendung ungeeigneter Sammeleinrichtungen, durch unsachgemäße Verwendung von Sammeleinrichtungen oder durch die Einbringung von unsachgemäßen Materialien (z.B. Lithium-Ionen-Akkus) in die Sammeleinrichtungen entstehen oder daraus resultierende Reparaturkosten oder Neuanschaffungskosten für Sammeleinrichtungen oder Sammelfahrzeugen; oder
 - ii. die bei Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/Verwendung der Sammeleinrichtungen oder durch Vandalismusakte entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichts der Sammeleinrichtungen; oder
 - iii. die durch ein nicht ordnungsgemäßes oder konsensloses Aufstellen der Sammeleinrichtungen entstehen, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichem Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht; oder
 - iv. die durch Sammelfahrzeuge verursacht werden, wie bspw. Schäden an Personen, Gebäuden, anderen Fahrzeugen, Privatstraßen oder Flurschäden.
- c. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, haften die GSVS nicht für Schäden, die mit der Übermittlung oder unveränderten Weiterleitung von Daten und Informationen oder darauf basierenden Berechnungen und/oder Ableitungen in Zusammenhang stehen, oder die sich sonst aus deren Verwendung ergeben, wenn diese auf vom ASB und/oder dem Sammler und/oder der Übergabestelle verursachte Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, nicht und/oder nicht zeitgerechten Bereitstellungen beruhen. Etwaige Ansprüche sind von allfällig Betroffenen direkt gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.
- d. Soweit in diesen AGB AS Bestimmungen enthalten sind, die das Verhältnis zwischen ASB, Sammler und/oder Übergabestelle untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen ASB, Sammler und/oder Übergabestelle und den GSVS im Zusammenhang mit der Sammlung von bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen betreffen, berührt dies das Vertragsverhältnis nur insofern, als in diesem davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Parteien bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung der GSVS aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Parteien, wird jedenfalls ausgeschlossen.

6. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

- a. Die GSVS verarbeiten die Daten des ASB gemäß den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechtes. Informationen hierzu findet der ASB in den entsprechenden Datenschutzerklärungen des jeweiligen GSVS, die auf der Webseite des jeweiligen GSVS abrufbar sind.

- b. Die GSVS werden die ihnen anvertrauten Daten und Informationen des ASB vertraulich behandeln, gegen unberechtigten Zugriff schützen und nicht für andere Zwecke als zur Abwicklung der Sammlung und Verwertung von lizenzierten Verpackungen gemäß dieser AGB AS verwenden. Die GSVS sind berechtigt, Daten und Informationen des ASB weiterzugeben:
 - i. an die VKS zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben;
 - ii. an die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung von GSVS-Berichtspflichten;
 - iii. an Dritte, soweit dies für die Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nötig ist;
 - iv. an Gerichte und Behörden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten oder eines behördlichen Auftrags erforderlich ist.

7. HÖHERE GEWALT

- a. Bei einem Ereignis höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei befreit, jene Pflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis der höheren Gewalt unmöglich oder unangemessen geworden sind, für die Dauer seiner Wirkung zu erfüllen. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtung befreit.
- b. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Grund sowie den Beginn, das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- c. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.
- d. Die betroffene Partei hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AGB wieder aufnehmen zu können.

8. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN

- a. Die GSVS sind berechtigt, die AGB AS durch Veröffentlichung einer geänderten Fassung der AGB AS auf der Webseite der von den GSVS beauftragten Stelle zu jedem Quartalsbeginn zu ändern. Die GSVS werden Änderungen nur aus sachlichen Gründen vornehmen.
- b. Die GSVS werden die ASB gemäß Pkt. 3.1 a. i. über die Tatsache einer Änderung der AGB AS und das Datum des Inkrafttretens unverzüglich über das ASR in Kenntnis setzen und die geänderte Fassung der AGB AS den ASB in geeigneter Weise zugänglich machen, wobei eine Veröffentlichung im Internet genügt.
- c. Sofern die Anfallstelle der Anwendung der geänderten AGB AS nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach deren Zugänglichmachung gemäß lit. b. schriftlich widerspricht, unterliegt der ASB den geänderten AGB AS. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz der von den GSVS beauftragten Stelle abzustellen.
- d. Im Falle des Widerspruchs sind die GSVS berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem ASB auszusetzen, wenn der ASB trotz schriftlicher Aufforderung die AGB AS nicht vor Inkrafttreten der geänderten AGB AS akzeptiert hat. Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem bisherigen Rechtsverhältnis entstanden sind, bleiben von der Aussetzung der Zusammenarbeit unberührt.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Von diesen AGB AS abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des ASB gelten im Verhältnis zu den GSVS nur, wenn die GSVS diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

- b. Alle Beträge in diesen AGB AS verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
- c. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB AS unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB AS nicht berührt. In diesem Fall sind die GSVS verpflichtet – unabhängig von den Änderungsmöglichkeiten gemäß Pkt. 8 – die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- d. Etwaige Anlagen zu den AGB AS bilden einen integrierenden Bestandteil.
- e. Allfällige Gebühren und Abgaben aus diesen AGB AS sowie aus damit in Zusammenhang stehenden Verträgen trägt der ASB.
- f. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- g. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ersten Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.

BEILAGENVERZEICHNIS

- Anlage ./1 Sammelkategorien und Ausschlusskriterien
- Anlage ./2 AGB SAM

ANLAGE ./1

Sammelkategorien samt Spezifikationen

Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Papier- und Kartonverpackungen der Kaufhausaltapiersorte 1.04. maximal 3 Masse% Fremdstoffe (z.B. Zeitungs- und Büropapier)
Metallverpackungen	Aluminium- und Weißblechverpackungen (gewerblich, idR. größer 5 Liter Füllvolumen) sowie Packhilfsmittel aus Metall; maximal 5 Masse% Fremdstoffe
Kunststoffverpackungen – Folien	PE-Folien gemischt (idR. größer 1,5 m ²); maximal 5 Masse% Fremdstoffe; Umreifungsbänder und Klebebänder aus Kunststoff in separaten, transparenten Säcken
Kunststoffverpackungen – Hohlkörper	Hohlkörper, vorzugsweise aus HDPE und PP (idR. größer 5 Liter Füllvolumen), z.B. Kanister, Eimer; maximal 5 Masse% Fremdstoffe
Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS)	Weißer Formteile als Versand- bzw. Schutzverpackung; ohne Beschichtungen und stofffremde Anhaftungen, nach Möglichkeit ohne Klebebänder oder Etiketten; nur Verpackungen – <u>keine Baumaterialien</u> , diese gelten als Fremdstoffe; maximal 5 Masse-% Fremdstoffe
Verpackungen aus Holz	Packmittel aus naturbelassenem Holz, Spannplatten und Pressholzteilen (z.B. Holz-Einwegpaletten, Holzkisten); max. 5 Masse% Fremdstoffe
Sonstige Verpackungen	Verpackungen aus Keramik, Verbundstoffe, textile Faserstoffe und biogenen Packstoffen; max. 5 Masse% Fremdstoffe. Die Sammlung von sonstigen Verpackungen erfolgt nach Möglichkeit gemeinsam mit Modul 2.

Ausschlusskriterien in der Übernahme von Verpackungen

- a. Stark verunreinigte bzw. nicht restentleerte Verpackungen dürfen nicht in die getrennte Verpackungssammlung eingebracht werden.
- b. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein, tropffrei) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie z.B. Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei einem neuerlichen Entleerungsversuch, wie z.B. Stürzen des Gebindes, bis auf wenige Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen. (vgl. Anhang 2 Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020, idgF). Weitere Hinweise und Beispiele sind dem „Leitfaden zum richtigen Restentleeren“ (siehe z.B. https://www.ara.at/uploads/Dokumente/Folder-Richtig-Restentleeren/ARA-Folder-Richtig-restentleeren-03_2022.pdf) zu entnehmen.
- c. Verpackungen gemäß „Schwarze Liste“ sind von der Übernahme generell ausgeschlossen. Das sind Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren. Die Zuordnung (gefährlich/nicht-gefährlich) erfolgt entsprechend den Kriterien gemäß Abfallverzeichnisverordnung. Die „Schwarze Liste“ ist über das ASR online abrufbar.

ANLAGE ./2 AGB SAM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEME FÜR DIE SAMMLUNG VON BEI DEN SONSTIGEN GEWERBLICHEN ANFALL- STELLEN ANFALLENDEN, LIZENZIERTEN VERPACKUNGEN FÜR DAS RECHTSVERHÄLTNIS MIT DEN SAMMLERN (AGB SAM)

Version 1.0, Stand 06.02.2023

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	
AGB AS	Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sammel- und Verwertungssysteme für die Sammlung von lizenzierten Verpackungen für das Rechtsverhältnis mit den sonstigen gewerblichen Anfallstellen
AGB SAM	Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sammel- und Verwertungssysteme für die Sammlung von bei den sonstigen gewerblichen Anfallstellen anfallenden, lizenzierten Verpackungen für das Rechtsverhältnis mit den Sammlern
ASB	Anfallstellenbetreiber
ASR	Anfallstellenregister
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
GSVS	Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen
VERPACKV	Verpackungsverordnung 2014
VKS	VKS-Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH

PRÄAMBEL

Mit der Novelle 2021 zur VerpackV wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung von gewerblichen Verpackungen in Österreich festgelegt. Mit diesen AGB SAM setzen die GSVS die Regelung des § 29d AWG 2002 iVm § 14a VerpackV um.

Mit 01.01.2023 tritt eine Systemteilnahmepflicht für gewerbliche Verpackungen in Kraft. Demnach müssen Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 auch für die von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen an einem GSVS teilnehmen, sofern auf sie keine gesetzliche Ausnahme anwendbar ist.

In Umsetzung von § 14a VerpackV bieten die GSVS Leistungen für die bei Anfallstellen anfallenden, lizenzierten Verpackungen in den Bereichen der Sammlung ab Anfallstelle bzw. ab der Behandlungsanlage, der Übernahme bei Übergabestellen und der Verwertung an.

Gemäß § 14a Abs. 2 VerpackV ist der ASB verpflichtet, die lizenzierten Verpackungen in die dafür vorgesehene Sammlung der GSVS einzubringen. Die GSVS sind gemäß § 14a Abs. 3 VerpackV verpflichtet, die getrennt erfassten oder in einer Behandlungsanlage getrennten Verpackungen unentgeltlich zu übernehmen und die angemessenen Kosten des Transports ab der Anfallstelle oder im Fall einer von der Anfallstelle beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage zur nächstgelegenen Übergabestelle und die Kosten der weiteren Behandlung zu tragen. Da sämtliche, lizenzierten Verpackungen vom Sammler an die Übergabestelle zu übergeben sind und die GSVS

verpflichtet sind, die Altstofflöhne bei der Berechnung der Tarife zu berücksichtigen, ist es dem Sammler ab 01.01.2023 mangels Verfügungsberechtigung über die Altstoffe nicht mehr möglich, dem ASB Altstofflöhne auszubehalten. Allfällige, zwischen dem Sammler und dem ASB vereinbarte Anreizsysteme zur Qualitätssteigerung der getrennt erfassten Sammelfraktionen sind aber weiterhin zulässig (z.B. Bereitstellung von Qualitäten, die über die Anforderungen gemäß Anlage 1 hinausgehen).

Die GSVS erbringen ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere AWG 2002 und VerpackV, und diesen AGB SAM sowie den AGB AS.

1. GEGENSTAND DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- a. Die AGB SAM regeln das Rechtsverhältnis zwischen den GSVS und dem jeweiligen Sammler hinsichtlich der Leistungen der Sammler im Zusammenhang mit der Abwicklung der Sammlung und Verwertung von bei Anfallstellen anfallenden, lizenzierten Verpackungen.
- b. Die Abwicklung dieser Sammlung und Verwertung von lizenzierten Verpackungen umfasst:
 - i. Die Sammlung der lizenzierten Verpackungen ab der Anfallstelle bzw. im Fall einer vom ASB beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage in Form der Tragung der angemessenen Transportkosten ab der Anfallstelle bzw. ab der Behandlungsanlage bis zu nächstgelegenen Übergabestelle durch die GSVS; und
 - ii. die Übernahme der lizenzierten Verpackungen bei der Übergabestelle sowie deren Verwertung.
- c. Die GSVS verpflichten sich gegenüber den Sammlern, die Abwicklung der Sammlung und Verwertung von den bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen gemäß diesen AGB SAM unter Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen, in dem sie gemäß § 14a Abs. 3 VerpackV die getrennt erfassten oder in einer Behandlungsanlage getrennten Verpackungen unentgeltlich übernehmen und die angemessenen Kosten des Transports ab der Anfallstelle oder im Fall einer von der Anfallstelle beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage zur nächstgelegenen Übergabestelle und die Kosten der weiteren Behandlung tragen.
- d. Der Sammler verpflichtet sich gegenüber den GSVS, seine Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Sammlung und Verwertung von den bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen gemäß diesen AGB SAM unter Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen und der Regelung in den AGB AS zu erbringen.
- e. Vom Gegenstand dieser AGB SAM nicht umfasst sind insbesondere
 - i. Leistungen der Sammlung und Verwertung von Verpackungen, die nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem lizenziert wurden oder für die direkte Vereinbarungen gemäß § 29d Abs. 3 AWG 2002 zwischen GSVS und dem jeweiligen ASB geschlossen wurden.
 - ii. Leistungen der Sammlung von Verpackungen über die haushaltsnahe Sammlung, die gemäß Abschnitt 2 der VerpackV betrieben werden.
 - iii. Transportleistungen für lizenzierte Verpackungen, die über die in den Pkt. 3.2 bzw. Pkt. 3.3 AGB AS festgelegten Standardleistungen hinausgehen und vom ASB extra beim Sammler beauftragt wurden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser AGB SAM werden die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Pkt 2. zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in diesen AGB SAM verwendeten Begriffe die ihnen durch das AWG 2002 und die VerpackV beigelegte Bedeutung.

- a. „AGB AS“ bedeutet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sammel- und Verwertungssysteme für die Sammlung von lizenzierten Verpackungen für das Rechtsverhältnis mit den sonstigen gewerblichen Anfallstellen idjGF (Anlage ./2).

- b. „AGB SAM“ bedeutet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sammel- und Verwertungssysteme für die Sammlung von bei den sonstigen gewerblichen Anfallstellen anfallenden, lizenzierten Verpackungen für das Rechtsverhältnis mit den Sammlern idjgF.
- c. „Anfallstelle“ bedeutet sonstige gewerbliche Anfallstelle gemäß § 14a VerpackV. Das sind Betriebsstätten, bei denen gewerbliche Verpackungen als Abfall anfallen, und die gemäß § 13h Abs. 1 AWG 2002 nicht unter den Begriff der „mit Haushalten vergleichbare Anfallstellen“ fallen. Die Registrierung einer oder mehrerer Anfallstellen erfolgt über das Anfallstellenregister der VKS-Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH (<https://www.vks-gmbh.at/anfallstellen-register.html>).
- d. „ASB“ bedeutet Betreiber einer oder mehrerer Anfallstellen.
- e. „ASR“ bedeutet Anfallstellenregister. Gemäß § 13 Abs. 4 VerpackV ist ein Verzeichnis jener Anfallstellen zu führen, von denen gewerbliche Verpackungen durch GSVS übernommen werden. Das ASR wird von der VKS im Auftrag der GSVS geführt.
- f. „AWG 2002“ bedeutet Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idjgF.
- g. „GSVS“ bedeutet Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen, die über eine aufrechte Genehmigung gemäß §§ 29 iVm 29d AWG 2002 verfügen oder die gemäß § 29 Abs. 7 iVm 29d AWG 2002 im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.
- h. „Höhere Gewalt“ bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches/welche auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch für Krieg, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände. Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls Personalmangel und Aussperrungen.
- i. „Lizenzierte Verpackungen“ bezeichnet Massen an Verpackungsabfällen, für die eine Teilnahme gemäß VerpackV an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt. Leistungen der GSVS in der Sammlung und Verwertung für gewerbliche Verpackungen beschränken sich immer nur auf entsprechend lizenzierte Verpackungen.
- j. „Sammelkategorien“: Anfallstellen haben ihre Verpackungen zumindest nach Sammelkategorien gemäß Anhang 5 Pkt. 2 zur VerpackV getrennt zu sammeln und an die GSVS zu übergeben. Die Sammelkategorien und Spezifikationen werden in Anlage ./1 beschrieben.
- k. „Sammler“ bedeutet Unternehmen, die über eine abfallrechtliche Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zur Sammlung der Verpackungsabfälle verfügen, und Transporteure gemäß § 24a Abs. 2 Z 2 AWG 2002, die Verpackungsabfälle im Auftrag eines ASB befördern.
- l. „Sammelsystem Modul 2“ bedeutet Sammelsystem, das für „mit Haushalten vergleichbare Anfallstellen“ angeboten wird. Die Sammlung erfolgt im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung, vorwiegend für Haushaltsverpackungen.
- m. „Sammelsystem Modul 3“ bedeutet Einzelabholung einer Sammelkategorie auf Basis eines individuellen Abholauftrages. Dies umfasst insbesondere Containerabholungen (Abroll-/Absetzcontainer, Presscontainer, Schneckenverdichter).
- n. „Sammelsystem Modul 4“ bedeutet eine mit den GSVS vereinbarte Sammeltour, die für eine Sammelkategorie in einer definierten Sammelregion mit fixierten Abholintervallen (Abfuhrkalender) angeboten wird.
- o. „Selbstanlieferung“ bedeutet die Anlieferung der bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen an die nächstgelegene Übergabestelle durch den ASB selbst.

- p. „Transportleistungen“ bedeutet die Sammlung (Entleerung von Sammelbehältern, die Beladung von Säcken/Big Bags, die Aufnahme/den Tausch von Containern) von lizenzierten Verpackungen bei der Anfallstelle bzw. im Fall einer vom ASB beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage und den Transport zu einer Übergabestelle.
- q. „Übergabestellen“ bedeutet die von den GSVS eingerichteten, regionalen Übergabestellen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 a. VerpackV, bei denen der Sammler oder im Fall der Selbstanlieferung der ASB die Verpackungsabfälle getrennt nach Sammelkategorien gemäß Anhang 5 Pkt. 2 zur VerpackV zur weiteren Behandlung in den Verantwortungsbereich der GSVS übergeben. Die VKS veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Übergabestellen, von denen gewerbliche Verpackungsabfälle übernommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der VKS oder für den weiteren Verbleib auf der Liste ist, dass die Übergabestelle bis spätestens 30.06.2023 mit allen GSVS einen Vertrag über die Mengenverteilung, anteilige Kostentragung und die Möglichkeit der Überprüfung der Gleichbehandlung durch jedes GSVS durch einen neutralen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) abgeschlossen hat.
- r. „VerpackV“ bedeutet Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF.
- s. „VKS“ bedeutet die gemäß § 13b Abs. 2 AWG 2002 betraute Verpackungskoordinierungsstelle, die VKS-Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH.
- t. „Von den GSVS beauftragte Stelle“ bedeutet eine gemeinsame Stelle, die von den GSVS mit der Abwicklung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergütung der angemessenen Transportkosten beauftragt wurde. In der Übergangsphase bis 31.12.2023 wird die Funktion von der VKS wahrgenommen.

3. ABWICKLUNG DER SAMMLUNG UND VERWERTUNG VON LIZENZIERTEN VERPACKUNGEN

3.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER TRANSPORTLEISTUNG

- a. Die Leistungserbringung des Sammlers im Zusammenhang mit der Verpackungssammlung setzt voraus:
 - i. Die Registrierung des Sammlers im CondatPro (Lieferantenplattform), insbesondere unter Bekanntgabe seiner Personen-GLN; und
 - ii. die Zustimmung des Sammlers zu den vorliegenden AGB SAM.
 - iii. die rechtswirksame Beauftragung des Sammlers durch einen ASB, der gemäß Pkt 3.1 a. AGB AS zum Leistungsbezug berechtigt ist.

3.2 ÜBERGABE DER LIZENZIERTEN VERPACKUNGEN BEI EINER ÜBERGABESTELLE

- a. Der Sammler erhält von der Übergabestelle einen (digitalen) Wiegeschein, in dem die Übergabe der lizenzierten Verpackungen bestätigt wird (Datum, Sammelkategorie, Sammler/GLN, AS-Nummer, Übergabestelle, Menge).
- b. Für die Bestimmung der übernommenen Menge ist die Wiegung durch die Übergabestelle (Gewichtsangabe der geeichten Waage der Übergabestelle im Rahmen der Eingangskontrolle) maßgebend. Gewichtsangaben über Mengen oder Teilmengen, die vom Sammler oder ihm zurechenbaren Dritten bekannt gegeben werden, sind nicht maßgeblich.
- c. Die Qualitätskontrolle (Kontrolle der Einhaltung der Sammelkategorien, Qualitätsvorgaben, Fehlwurfsanteile) erfolgt durch die Übergabestelle. Es wird festgehalten, dass bei wesentlichen Abweichungen die Übergabestelle gegenüber den GSVS vertraglich verpflichtet ist, die Übernahme abzulehnen.

3.3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES SAMMLERS

- a. Der Sammler ist verpflichtet, dem ASB die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Informationen bereitzustellen. Das betrifft insbesondere den (digitalen) Lieferschein mit der Dokumentation der Sammelleistung (Menge, Sammelkategorie, Übergabe an und Übernahme durch die ausgewiesene Übergabestelle).
- b. Der Sammler ist verpflichtet, den jeweiligen ASB über Transportleistungen für lizenzierte Verpackungen gemäß Pkt. 3.2 bzw. Pkt. 3.3 AGB AS, seine aufrechte Registrierung gemäß Pkt. 3.1 a. i. sowie über die Kostentragung durch die GSVS zu informieren. Der Sammler ist verpflichtet, die Information dem jeweiligen ASB zumindest durch separate Ausweisung auf dem jeweiligen Lieferschein oder der jeweiligen Faktura bereitzustellen.
- c. Der Sammler ist verpflichtet, Leistungen für lizenzierte Verpackungen, die über die festgelegten Standardleistungen gemäß Pkt. 3.2 bzw. Pkt. 3.3. AGB AS hinausgehen und vom ASB extra beim Sammler beauftragt wurden, dem ASB zu verrechnen und auf dem jeweiligen Lieferschein oder der jeweiligen Faktura separat auszuweisen.
- d. Der Sammler ist verpflichtet, den GSVS die AS-Nummer der jeweiligen Anfallstelle bekanntzugeben, wenn es wiederholt zu Reklamationen insbesondere hinsichtlich der Qualität der Verpackungsabfälle bzw. der Einhaltung der Sammelkategorien oder von Mängeln in der Bereitstellung der Sammeleinrichtungen zur Abholung/Entleerung kommt. Der Sammler hat die entsprechenden Informationen der von den GSVS beauftragten Stelle bekanntzugeben, die die für die Bearbeitung erforderlichen Informationen wiederum an die GSVS weiterzugeben hat.
- e. Der Sammler ist verpflichtet, den GSVS und der von den GSVS beauftragten Stelle auf Anfrage die Belege für seine Mängelbehebungen bereitzustellen.
- f. Der Sammler ist verpflichtet, die von ihm bei der Anfallstelle übernommenen, lizenzierten Verpackungen bei der nächstgelegenen Übergabestelle zu übergeben.
- g. Der Sammler ist verpflichtet, bei der Anlieferung an die Übergabestelle seine GLN und die AS-Nummer der jeweiligen Anfallstelle anzugeben.
- h. Der Sammler ist verpflichtet, bei Übergaben von lizenzierten Verpackungen aus einer nachgeschalteten Sortierung (§ 14 Abs. 3 VerpackV) oder aus der getrennten Sammlung gemäß Pkt. 3.3 AGB AS (Sammeltouren in Modul 4) in der Mengendokumentation die Gesamtmenge der Übergabe je Sammelkategorie verursachergerecht (z.B. nach Sammelvolumen) auf die einzelnen Anfallstellen (AS-Nummern) aufzuteilen.
- i. Der Sammler ist verpflichtet, den ASB hinsichtlich der Ausgestaltung des Sammelsystems zu beraten. Dabei hat der Sammler die Vorgaben in den Pkt 3.2 bzw. Pkt. 3.3 AGB AS zu berücksichtigen.
- j. Der Sammler ist verpflichtet, sich mit dem ASB im Fall der Auswahl geeigneter Sammeleinrichtungen (Behälter, Container, Säcke, Big Bags) für die Anfallstelle abzustimmen, wobei diesbezüglich auf die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Sammlung der Verpackungsabfälle zu achten ist.
- k. Der Sammler ist verpflichtet, sich mit dem ASB im Fall des Sammelsystem Modul 4 abzustimmen, ob eine lose Bereitstellung von lizenzierten Verpackungen möglich ist, sofern die lizenzierten Verpackungen vom ASB in Form von Ladeeinheiten (z.B. Bündelsammlung mit gefaltetem Karton, geschichtet in einem Karton, oder ineinander gestapelte Eimer) bereitgestellt werden.
- l. Der Sammler ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren Pflichten gemäß dem Pkt. 3.2 zu erfüllen, in dem er im Rahmen der Abwicklung bei der Übergabestelle mitwirkt.
- m. Der Sammler ist verpflichtet, den Informations- und Datenaustausch mit der von den GSVS beauftragten Stelle im erforderlichen Umfang auf Basis der von den GSVS festgelegten Formaten, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalten sowie in der festgelegten Art und Weise sicherzustellen. Festgehalten wird, dass für den Datenaustausch über das ASR die Nutzungsbedingungen für das ASR gelten.

- n. Der Sammler ist verpflichtet, die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von ihm übermittelten Informationen und Daten sowie die Art und Weise deren Ermittlung auf Verlangen der GSVS, sofern erforderlich vor Ort, zu gestatten. Die Überprüfung wird die von den GSVS beauftragte Stelle durchführen. Soweit hierzu eine Einsichtnahme in Bücher und Schriften des Sammlers erforderlich ist, wird der von den GSVS beauftragten Stelle oder einem von dieser beauftragten und von ihr zu honorierenden beeedeten Wirtschaftstreuhandler ein solches Einsichtsrecht eingeräumt. Erforderlichenfalls ist der Sammler auch gehalten, dem Prüfororgan ergänzende Auskünfte zu erteilen und ihm Auszüge und Kopien von Unterlagen auf eigene Kosten zu übergeben.

4. VERGÜTUNG DER ANGEMESSENEN TRANSPORTKOSTEN

- a. Festgehalten wird, dass die Regelungen der Vergütung für Leistungen in Form eines Sammelsystems Modul 3 in Pkt. 4 AGB AS festgelegt sind.
- b. Die Auszahlung der Vergütung durch die GSVS für Leistungen in Form eines Sammelsystems Modul 4 erfolgt über individuelle Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen GSVS und dem Sammler im Ausmaß ihres Marktanteils gemäß § 13 Abs 1 Z 2 VerpackV.

5. ABLEHNUNG DER ERBRINGUNG DER TRANSPORTLEISTUNG

- a. Die GSVS sind berechtigt, die Erbringung der Transportleistung durch den Sammler abzulehnen, wenn
 - i. der Sammler trotz wiederholter Mahnung samt Androhung der Aussetzung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen wesentliche Pflichten der AGB SAM verletzt und diese Verletzung nicht beendet, so dass eine Leistungserbringung für die GSVS unzumutbar ist.
 - ii. eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung gemäß Pkt. 3.1 wegfällt.
- b. Als Verletzung wesentlicher Pflichten gemäß lit. a. i. gilt insbesondere
 - i. die Bekanntgabe unrichtiger und/oder unvollständiger Daten und/oder Informationen. Das sind unter anderem unrichtige und/oder unvollständige Angaben in der Registrierung, der Leistungserbringung oder den Leistungsnachweisen.
 - ii. wenn der Sammler seine Verpflichtung gemäß Pkt 3.3 f. nicht oder nur teilweise erfüllt.
- c. Die GSVS sind berechtigt, die Ablehnung der Leistungserbringung durch den Sammler der VKS, dem BMK sowie betroffenen Übergabestellen und Anfallstellen mitzuteilen sowie diese Information an geeigneter Stelle, z.B. im Internet, zu veröffentlichen.

6. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, HAFTUNG

6.1 ALLGEMEINE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- a. Jede Partei haftet für die Erfüllung der sich aus diesen AGB SAM ergebenden Verpflichtungen, soweit sich aus diesen AGB SAM nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Jede Partei haftet der anderen Partei dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- b. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für jene Fälle, in denen der Sammler gegenüber den GSVS zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet ist.

6.2 BESONDERE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- a. Der Sammler hält die GSVS für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Sammler zu vertretenden Verhaltens gegen die GSVS geltend machen, schad- und klaglos.

- b. Der Sammler hält die GSVS für allfällige Ansprüche, die Dritte aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bzw. fehlender Korrektur des Sammlers gegen die GSVS geltend machen, schad- und klaglos.
- c. Die GSVS behalten sich vor, strafrechtlich relevante Tatbestände zur Anzeige zu bringen.

6.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR LEISTUNGEN DRITTER UND VERTRAGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN DRITTEN

- a. Die GSVS übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem Sammler, dem ASB oder Dritten durch die berechnete Ablehnung der Erbringung der Transportleistung gemäß Pkt. 5 oder dem berechtigten Aussetzen der Zusammenarbeit gemäß Pkt. 8 oder Pkt. 9 d. entstehen.
- b. Die GSVS haften insbesondere nicht für Schäden oder in diesem Zusammenhang verursachte Kosten,
 - i. die in Folge der Verwendung ungeeigneter Sammeleinrichtungen oder durch unsachgemäße Verwendung von Sammeleinrichtungen oder durch die Einbringung von unsachgemäßen Materialien (z.B. Lithium-Ionen-Akkus) in die Sammeleinrichtungen entstehen oder daraus resultierende Reparaturkosten oder Neuanschaffungskosten für Sammeleinrichtungen oder Sammelfahrzeugen; oder
 - ii. die bei Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/Verwendung der Sammeleinrichtungen oder durch Vandalismusakte entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichts der Sammeleinrichtungen; oder
 - iii. die durch ein nicht ordnungsgemäßes oder konsensloses Aufstellen der Sammeleinrichtungen entstehen, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichem Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht; oder
 - iv. die durch Sammelfahrzeuge verursacht werden, wie bspw. Schäden an Personen, Gebäuden, anderen Fahrzeugen, Privatstraßen oder Flurschäden.
- c. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, haften die GSVS nicht für Schäden, die mit der Übermittlung oder unveränderten Weiterleitung von Daten und Informationen oder darauf basierenden Berechnungen und/oder Ableitungen in Zusammenhang stehen, oder die sich sonst aus deren Verwendung ergeben, wenn diese auf vom ASB und/oder dem Sammler und/oder der Übergabestelle verursachte Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, nicht und/oder nicht zeitgerechten Bereitstellungen beruhen. Etwaige Ansprüche sind von allfällig Betroffenen direkt gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.
- d. Soweit in diesen AGB SAM Bestimmungen enthalten sind, die das Verhältnis zwischen ASB, Sammler und/oder Übergabestelle untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen ASB, Sammler und/oder Übergabestelle und den GSVS im Zusammenhang mit der Sammlung von bei der Anfallstelle anfallenden, lizenzierten Verpackungen betreffen, berührt dies das Vertragsverhältnis nur insofern, als in diesem davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Parteien bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung der GSVS aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Parteien, wird jedenfalls ausgeschlossen.

7. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

- a. Die GSVS verarbeiten die Daten der Sammler gemäß den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechtes. Informationen hierzu sind für die Sammler in den entsprechenden Datenschutzerklärungen des jeweiligen GSVS auf der Webseite des jeweiligen GSVS abrufbar.
- b. Die GSVS werden die ihnen anvertrauten Daten und Informationen des Sammlers vertraulich behandeln, gegen unberechtigten Zugriff schützen und nicht für andere Zwecke als zur Abwicklung der Sammlung und Verwertung von lizenzierten Verpackungen gemäß dieser AGB SAM verwenden. Die GSVS sind berechtigt, Daten und Informationen des Sammlers weiterzugeben:
 - i. an die VKS zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben;
 - ii. an die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung von GSVS-Berichtspflichten;

- iii. an Dritte, soweit dies für die Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nötig ist;
- iv. an Gerichte und Behörden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten oder eines behördlichen Auftrags erforderlich ist.

8. HÖHERE GEWALT

- a. Bei einem Ereignis höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei befreit, jene Pflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis der höheren Gewalt unmöglich oder unangemessen geworden sind, für die Dauer seiner Wirkung zu erfüllen. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtung befreit.
- b. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Grund sowie den Beginn, das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- c. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.
- d. Die betroffene Partei hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AGB wieder aufnehmen zu können.
- e. Falls ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat andauert, können alle Partner die Zusammenarbeit aussetzen. In einem solchen Fall bestehen keine Entschädigungs- oder Schadensersatzforderungen.

9. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN

- a. Die GSVS sind berechtigt, die AGB SAM durch Veröffentlichung einer geänderten Fassung der AGB SAM auf der Webseite der von den GSVS beauftragten Stelle zu jedem Quartalsbeginn zu ändern. Die GSVS werden Änderungen nur aus sachlichen Gründen vornehmen.
- b. Die GSVS werden die Sammler gemäß Pkt. 3.1 a. i. über die Tatsache einer Änderung der AGB SAM und das Datum des Inkrafttretens unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderte Fassung der AGB SAM den Sammlern in geeigneter Weise zugänglich machen, wobei eine Veröffentlichung im Internet genügt.
- c. Sofern der Sammler der Anwendung der geänderten AGB SAM nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach deren Zugänglichmachung gemäß lit. b schriftlich widerspricht, unterliegt der Sammler den geänderten AGB SAM. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz der von den GSVS beauftragten Stelle abzustellen.
- d. Im Falle des Widerspruchs sind die GSVS berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem Sammler auszusetzen, wenn der Sammler trotz schriftlicher Aufforderung die AGB SAM nicht vor Inkrafttreten der geänderten AGB SAM akzeptiert hat. Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem bisherigen Rechtsverhältnis entstanden sind, bleiben von der Aussetzung der Zusammenarbeit unberührt.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Von diesen AGB SAM abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Sammlers gelten im Verhältnis zu den GSVS nur, wenn die GSVS diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- b. Alle Beträge in diesen AGB SAM verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
- c. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB SAM unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB SAM nicht berührt. In diesem Fall sind die GSVS verpflichtet – unabhängig von den Änderungsmöglichkeiten gemäß Pkt. 9 – die unwirksame Regelung

durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

- d. Etwaige Anlagen zu den AGB SAM bilden einen integrierenden Bestandteil.
- e. Allfällige Gebühren und Abgaben aus diesen AGB SAM sowie aus damit in Zusammenhang stehenden Verträgen trägt der Sammler.
- f. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- g. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ersten Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.

BEILAGENVERZEICHNIS

- Anlage ./1 Sammelkategorien und Ausschlusskriterien
- Anlage ./2 AGB AS

ANLAGE ./1

Sammelkategorien samt Spezifikationen

Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Papier- und Kartonverpackungen der Kaufhausaltapiersorte 1.04. maximal 3 Masse% Fremdstoffe (z.B. Zeitungs- und Büropapier)
Metallverpackungen	Aluminium- und Weißblechverpackungen (gewerblich, idR. größer 5 Liter Füllvolumen) sowie Packhilfsmittel aus Metall; maximal 5 Masse% Fremdstoffe
Kunststoffverpackungen – Folien	Saubere PE-Folien gemischt (idR. größer 1,5 m ²); maximal 5 Masse% Fremdstoffe; Umreifungsbänder und Klebebänder aus Kunststoff in separaten, transparenten Säcken
Kunststoffverpackungen – Hohlkörper	Hohlkörper, vorzugsweise aus HDPE und PP (idR. größer 5 Liter Füllvolumen), z.B. Kanister, Eimer; maximal 5 Masse% Fremdstoffe
Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS)	Weißer Formteile als Versand- bzw. Schutzverpackung; ohne Beschichtungen und stofffremde Anhaftungen, nach Möglichkeit ohne Klebebänder oder Etiketten; nur Verpackungen – <u>keine Baumaterialien</u> , diese gelten als Fremdstoffe; maximal 5 Masse% Fremdstoffe
Verpackungen aus Holz	Packmittel aus naturbelassenem Holz, Spannplatten und Pressholzteilen (z.B. Holz-Einwegpaletten, Holzkisten); max. 5 Masse% Fremdstoffe
Sonstige Verpackungen	Verpackungen aus Keramik, Verbundstoffe, textile Faserstoffe und biogenen Packstoffen; max. 5 Masse% Fremdstoffe. Die Sammlung von sonstigen Verpackungen erfolgt nach Möglichkeit gemeinsam mit Modul 2.

Ausschlusskriterien in der Übernahme von Verpackungen

- a. Stark verunreinigte bzw. nicht restentleerte Verpackungen dürfen nicht in die getrennte Verpackungssammlung eingebracht werden.
- b. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein, tropffrei) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie z.B. Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei einem neuerlichen Entleerungsversuch, wie z.B. Stürzen des Gebindes, bis auf wenige Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen. (vgl. Anhang 2 Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020, idgF). Weitere Hinweise und Beispiele sind dem „Leitfaden zum richtigen Restentleeren“ (siehe z.B. https://www.ara.at/uploads/Dokumente/Folder-Richtig-Restentleeren/ARA-Folder-Richtig-restentleeren-03_2022.pdf) zu entnehmen.
- c. Verpackungen gemäß „Schwarze Liste“ sind von der Übernahme generell ausgeschlossen. Das sind Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren. Die Zuordnung (gefährlich/nicht-gefährlich) erfolgt entsprechend den Kriterien gemäß Abfallverzeichnisverordnung. Die „Schwarze Liste“ ist über das ASR online abrufbar.